

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6037



DEUTSCHER
JOURNALISTEN-VERBAND

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

Landesverband
Schleswig-Holstein E.V.
Andreas-Gayk-Str. 7 – 11
24103 Kiel
Tel. 04 31/9 58 86
Fax: 04 31/97 83 61
E-Mail:
kontakt@djv-sh.de

Kiel, 29. April 2016

**Stellungnahme des
DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein
zum Entwurf eines Gesetzes zum
19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Der Innen- und Rechtsausschuss hat mit Schreiben vom 15. März 2016 um Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (19. RÄStV) gebeten. Vorab erlauben wir uns zu hinterfragen, ob eine Anhörung noch sinnvoll ist, nachdem die Ministerpräsidenten der Länder dem Staatsvertrag bereits am 7. Dezember 2015 zugestimmt haben. Es steht nicht zu erwarten, dass die Landesparlamente in einem nachgeordneten Verfahren ihre Zustimmung verweigern werden, selbst wenn Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Staatsvertrages im Anhörungs- und Beratungsverfahren auftauchen sollten. Eine Beratung der Landesparlamente vor einem Beschluss der Ministerpräsidenten wäre daher nach Auffassung des DJV wünschenswert, um etwaige Bedenken in den Beratungsprozess einbringen zu können.

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen insbesondere die Neuregelung beziehungsweise Änderung folgender rundfunkrechtlichen Bereiche:

- Einführung eines Jugendangebotes von ARD und ZDF
- Transparenzvorschriften/Rechnungshofberichte ARD/ZDF/DLR
- Vermeidung der Umsatzbesteuerung von ARD, ZDF und DLR
- Transparenzvorschrift für Programmbeschaffung ARD und ZDF
- Evaluierung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags
- Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

Der Deutsche Journalisten-Verband, Landesverband Schleswig-Holstein (DJV) nimmt lediglich zu den vorgeschlagenen Regelungen zur Umsatzsteuervermeidung von ARD, ZDF und Deutschlandradio sowie zur Transparenzvorschrift zur Programmbeschaffung von ARD und ZDF wie folgt Stellung:

Ziel der Ergänzung des Rundfunkstaatsvertrages mit der Einfügung eines Absatzes 3 in § 11 ist die Klarstellung im Rundfunkstaatsvertrag, dass Kooperationen zwischen den Anstalten zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe möglich sind und durch öffentlich-rechtliche Verträge festzuschreiben, dass diese Zusammenarbeit nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Damit soll der medienpolitisch grundsätzlich gewollten und gewünschten Zusammenarbeit der Rundfunkanstalten und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung getragen werden. Ferner sollen durch die Einführung einer Transparenzvorschrift für die Programmbeschaffungskosten im Bereich der von Film- und Fernsehproduktionskosten auch die Interessen der Urheber und Leistungsschutzberechtigten gestärkt werden und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte gewährleistet wird. In einer Protokollerklärung zu dieser Regelung heißt es wie folgt:

Protokollerklärung aller Länder zu § 11e Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages

1. Die Länder erkennen die Fortschritte hinsichtlich ausgewogener Vertragsbedingungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Film- und Fernsehproduktionsunternehmen sowie den Urhebern und Urheberinnen und Leistungsschutzberechtigten an, die in den letzten Jahren durch Vereinbarungen der Partner erreicht wurden. Sie gehen davon aus, dass dieser Prozess fortgesetzt und in diesem Rahmen unter anderem die Verwertungsrechte angesichts der erweiterten Verbreitungsmöglichkeiten angemessen zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt und angemessene Lizenzvergütungen vereinbart werden.
2. Die Länder erwarten von ARD, ZDF und Deutschlandradio, dass sie die von ihnen bei der KEF angemeldeten und von der KEF anerkannten Mittel für die Kategorie Programmaufwand auch für diesen Zweck einsetzen, wobei auch gesellschaftsrechtlich von den Anstalten unabhängige Produzenten angemessen berücksichtigt werden sollen. Sie gehen davon aus, dass die zuständigen Gremien **Drucksache 18/3749** Schleswig-Holsteinischer Landtag – 18. Wahlperiode 36 - der Rundfunkanstalten, die Mittelplanung und -verwendung insoweit besonders beobachten.

Aus Sicht des DJV unterliegt die Verfolgung des Ziels einer Kooperation der Anstalten und auch eine Umsatzsteuerbefreiung der Anstalten keinen Bedenken. Allerdings werden durch die Regelungen nach Auffassung des DJV die Rechte der Urheber nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Zwar wird betont, die Interessen der Urheber sollten zwischen den Vertragspartnern insbesondere angesichts der erweiterten Verbreitungswege angemessen berücksichtigt werden. Allerdings handelt es sich hierbei lediglich um einen Appell. Die Realität sieht leider anders aus. Hier versuchen die Anstalten – gerade bei den neuen Verbreitungswegen - zunehmend, sich einer angemessenen Honorierung von urheberrechtlichen Leistungen zu entziehen. Bestehende Tarifverträge oder Regelungen werden oftmals nicht mehr korrekt eingehalten oder umgangen. Dies erfolgt auch unter dem verordneten Spardruck der Anstalten, die die Vorgaben der KEF umsetzen müssen. Die Urheber sind hier in einer schwachen Position. Die Urheberrechte müssen daher stärker geschützt werden, als es in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist. Dies wird bereits dadurch deutlich, dass die von den öffentlich-rechtlichen Anstalten gezahlten Honorare die von den Urhebern zu abzuführende Umsatzsteuer enthält. Grundsätzlich sind jedoch Honorare Netto-Honorare. Die Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

Der DJV empfiehlt daher, eine Protokollerklärung wie folgt aufzunehmen:

Es wird klargestellt, dass die von den Anstalten an die Urheber zu zahlenden Honorare Netto-Honorare sind. Die Umsatzsteuer ist zusätzlich zum Honorar von den Anstalten zu entrichten.

Mit freundlichem Gruß



RA'in Bettina Neitzel

Geschäftsführerin